

Fässer und Kannen in EI 30 (nbb)-Räumen

Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden feuerpolizeilichen Anforderungen für Öllagerung (F3/F4).

Gesamtmenge pro Gebäude: max. 2000 l; Gesamtmenge pro Wohnung: max. 200 l

Der Erlass dieses Merkblattes erfolgt gestützt auf § 14, Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978.

Merkblatt vom 15. Mai 2005

- 1.** Fässer und Kannen sind in einem separatem, mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) ausgeführten und mit einer Tür mit Feuerwiderstand EI 30 abgeschlossenen Kellerraum oder in einem Verschlag /einer Kiste mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb) zu lagern. In Einfamilienhäusern darf der Raum auch anderen Zwecken dienen.
- 2.** Offene Lagerung in Kellervorplätzen und unter Treppen ist nicht gestattet.
- 3.** Fässer und Kannen sind in eine Wanne zu stellen, die den Anforderungen der Gewässerschutzvorschriften entspricht.
- 4.** Zusätzlich sind die Bedingungen des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe zu beachten.
- 5.** Dieses Merkblatt tritt auf den 1. Juni 2005 in Kraft. Das Merkblatt der Kantonalen Feuerpolizei „Fässer und Kannen in F 30 Räumen“ (M 1516) vom 15. Juni 1995 wird auf den gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Kantonale Feuerpolizei

Feuerwiderstand von Bauteilen (Beispiele) siehe Rückseite

Feuerwiderstand von Bauteilen ohne Prüfnachweis

1 Beispiele von Wand- und Deckenkonstruktionen sowie Verkleidungen mit Feuerwiderstand EI 30 (nbb)

1.1 Wandkonstruktionen (unverputzt), Wandhöhe etwa 3.00 m:

- 7.5 cm Backsteine, Kalksandsteine, Betonsteine vollfugig vermauert
- 7.5 cm Leichtbetonsteine und -platten (Porenbeton, Blähtonbeton), Stoss- und Lagerfugen voll vermörtelt
- 12 cm Schlackenzementsteine (Hohlblock), Zementhohlblocksteine
- 7.5 cm Tonsolierplatten
- 5 cm Gipsplatten
- 12 cm Beton tragend
- 8 cm Beton nichttragend

1.2 Deckenkonstruktionen (unverputzt, unverkleidet):

- 6 cm Stahlbetonplatten

1.3 Wand- und Deckenverkleidungen (Platten):

- 2.5 cm Gipsplatte
- 1.8 cm Gipskartonplatten
- 1.8 cm Gipsplatten, faserarmiert, homogen
- 2 cm Kalziumsilikatfaserzementplatte Rohdichte mind. 450 kg/m³
- 2.2 cm Blähglimmer, Rohdichte mind. 700 kg/m³
- 2.5 cm Holzwole, mineralisch gebunden mit 1.5 cm Verputz (entspricht Feuerwiderstand EI 30)

1.4 Verputze:

- 2 cm Kalk-, Zement-, Gipsmörtel
- 2 cm Perlite-, Vermiculitemörtel
- 2 cm Mineralfaser-, Spritzputz

2 Brandschutztüren und -deckel mit Feuerwiderstand EI 30

Es dürfen nur Brandschutzabschlüsse eingebaut werden, die geprüft und zugelassen sind.

Von der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen (VKF) zugelassene Produkte werden im jährlich neu erscheinenden Schweizerischen Brandschutzregister der VKF publiziert.